

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brechen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und § 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2019 die nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen vom 05. Oktober 2016 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Für die Benutzung der in der Trägerschaft der Gemeinde Brechen stehenden Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (§ 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Die Gebühren sind mit Ausnahme der besonders festgesetzten Tagesgebühren nach § 2 e und der Zusatzgebühren nach § 2 g und h stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Bei Neuaufnahme eines Kindes während einer Monats wird die Gebühr für diesen ersten Monat anteilig festgesetzt.

§ 2 Gebühren

a) Vormittagsbetreuung

(1)

Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

		Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen	30,00 Std./Woche	132,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen	30,00 Std./Woche	132,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindergarten Oberbrechen	30,00 Std./Woche	132,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindergarten Werschau	30,00 Std./Woche	132,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

		Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen	30,00 Std./Woche	105,00 €	105,00 €	105,00 €	0,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen	30,00 Std./Woche	105,00 €	105,00 €	105,00 €	0,00 €
Kindergarten Oberbrechen	30,00 Std./Woche	105,00 €	105,00 €	105,00 €	0,00 €
Kindergarten Werschau	30,00 Std./Woche	105,00 €	105,00 €	105,00 €	0,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

b) Regelkindergarten**(1)**

Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

		Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen	30,00 Std./Woche	132,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen	35,00 Std./Woche	154,00 €	154,00 €	132,00 €	22,00 €
Kindergarten Oberbrechen	37,50 Std./Woche	165,00 €	165,00 €	132,00 €	33,00 €
Kindergarten Werschau	30,00 Std./Woche	132,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

		Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen	30,00 Std./Woche	105,00 €	105,00 €	105,00 €	0,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen	35,00 Std./Woche	123,00 €	123,00 €	105,00 €	18,00 €
Kindergarten Oberbrechen	37,50 Std./Woche	131,00 €	131,00 €	105,00 €	26,00 €
Kindergarten Werschau	30,00 Std./Woche	105,00 €	105,00 €	105,00 €	0,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

(3)

Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten der nachfolgend aufgeführten Kindertageseinrichtungen beträgt die Betreuungsgebühr eines Kindes einer Familie monatlich:

Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen	zzgl. 5,5 Std./Woche	24,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen	zzgl. 2,5 Std./Woche	11,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	zzgl. 2,5 Std./Woche	11,00 €
Kindergarten Werschau	zzgl. 5,5 Std./Woche	24,00 €

Bei einer nur teilweisen Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten sind die vollen Gebühren zu entrichten.

(4)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so beträgt die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten der nachfolgend aufgeführten Kindertageseinrichtungen für das zweite Kind monatlich:

Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen	zzgl. 5,5 Std./Woche	19,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen	zzgl. 2,5 Std./Woche	9,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	zzgl. 2,5 Std./Woche	9,00 €
Kindergarten Werschau	zzgl. 5,5 Std./Woche	19,00 €

Bei einer nur teilweisen Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten sind die vollen Gebühren zu entrichten.

Für das dritte und jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

c) Tagesstätte**(1)**

Für den Besuch der Tagesstätte beträgt die Gebühr einschließlich des Mittagessens für ein Kind einer Familie monatlich:

			Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
				Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	45,00 Std./Woche	278,00 €	278,00 €	132,00 €	146,00 €
	halbtags	35,50 Std./Woche	236,00 €	236,00 €	132,00 €	104,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	45,00 Std./Woche	278,00 €	278,00 €	132,00 €	146,00 €
	halbtags	32,50 Std./Woche	223,00 €	223,00 €	132,00 €	91,00 €
Kindergarten Oberbrechen (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	47,50 Std./Woche	289,00 €	289,00 €	132,00 €	157,00 €
	halbtags	35,00 Std./Woche	234,00 €	234,00 €	132,00 €	102,00 €
Kindergarten Werschau (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	45,00 Std./Woche	278,00 €	278,00 €	132,00 €	146,00 €
	halbtags	35,50 Std./Woche	236,00 €	236,00 €	132,00 €	104,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tagesstätte, so beträgt die Gebühr einschließlich des Mittagessens für das zweite Kind monatlich:

			Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
				Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	45,00 Std./Woche	238,00 €	238,00 €	105,00 €	133,00 €
	halbtags	35,50 Std./Woche	204,00 €	204,00 €	105,00 €	99,00 €
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	45,00 Std./Woche	238,00 €	238,00 €	105,00 €	133,00 €
	halbtags	32,50 Std./Woche	194,00 €	194,00 €	105,00 €	89,00 €
Kindergarten Oberbrechen (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	47,50 Std./Woche	247,00 €	247,00 €	105,00 €	142,00 €
	halbtags	35,00 Std./Woche	203,00 €	203,00 €	105,00 €	98,00 €
Kindergarten Werschau (5 Mittagessen/Woche)	ganztags	45,00 Std./Woche	238,00 €	238,00 €	105,00 €	133,00 €
	halbtags	35,50 Std./Woche	204,00 €	204,00 €	105,00 €	99,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird nur eine monatliche Gebühr für das Mittagessen von 80,00 € erhoben.

(4)

Bei Abwesenheit eines Kindes von monatlich mehr als vier Tagen werden für die nicht in Anspruch genommenen Mittagessen 3,00 €/Tag vergütet, wenn die Abmeldung bis spätestens freitags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgt.

Die Vergütung von 3,00 €/Tag erfolgt auch für die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen geschlossen sind.

d) Regelkindergarten inkl. 2 Ganztagsbetreuungen (gilt nur für Kindergarten St. Maximin Niederbrechen und Kindergarten Oberbrechen)

(1)

Für den Besuch des Regelkindergartens inkl. 2 Ganztagsbetreuungen und 2 Mittagessen pro Woche beträgt die Gebühr für ein Kind einer Familie monatlich:

		Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen (2 Mittagessen/Woche)	39,00 Std./Woche	204,00 €	204,00 €	132,00 €	72,00 €
Kindergarten Oberbrechen (2 Mittagessen/Woche)	41,50 Std./Woche	215,00 €	215,00 €	132,00 €	83,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Regelkindergarten inkl. 2 Ganztagsbetreuungen und 2 Mittagessen pro Woche so beträgt die Gebühr für das zweite Kind monatlich:

		Unter 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kindergarten St. Maximin Niederbrechen (2 Mittagessen/Woche)	39,00 Std./Woche	169,00 €	169,00 €	105,00 €	64,00 €
Kindergarten Oberbrechen (2 Mittagessen/Woche)	41,50 Std./Woche	177,00 €	177,00 €	105,00 €	72,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird nur eine monatliche Gebühr für das Mittagessen von 32,00 € erhoben.

(4)

Bei Abwesenheit eines Kindes von monatlich mehr als vier Tagen werden für die nicht in Anspruch genommenen Mittagessen 3,00 €/Tag vergütet, wenn die Abmeldung bis spätestens freitags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgt.

Die Vergütung von 3,00 €/Tag erfolgt auch für die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen geschlossen sind.

e) Tagesgebühren - Sonderbetreuung**(1)**

Kinder, die im Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen oder im Kindergarten Werschau den Regelkindergarten besuchen, können, soweit es betrieblich möglich ist, an einzelnen Tagen die Tagesstätte in Anspruch nehmen, wenn die Anmeldung bis spätestens freitags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgt.

Die zusätzlichen Tagesgebühren inkl. Mittagessen werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Kinder, für die üblicherweise keine verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen wird 14,00 €,
- b) für Kinder, für die bereits eine verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen wird (7 – 8 oder 12 – 13) 12,00 €
- c) für Kinder, für die bereits zwei verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden (7 – 8 und 12 – 13) 9,00 €

(2)

Kinder, die im Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen oder im Kindergarten Werschau den Regelkindergarten üblicherweise zu den Regelöffnungszeiten besuchen, können, soweit es betrieblich vertretbar ist, an einzelnen Tagen auch während der verlängerten Öffnungszeiten betreut werden. Für jede zusätzlich in Anspruch genommene Zeiteinheit der verlängerten Öffnungszeiten ist eine Tagesgebühr von 2,00 € festgesetzt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt 6,50 €.

(3)

Kinder, die im Kindergarten Oberbrechen oder im Kindergarten St. Maximin Niederbrechen den Regelkindergarten inkl. 2 Ganztagsbetreuungen besuchen, können, soweit es betrieblich möglich ist, an einem weiteren Tag die Tagesstätte in Anspruch nehmen, wenn die Anmeldung bis spätestens freitags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgt.

Die zusätzliche Tagesgebühr inkl. Mittagessen beträgt 12,00 €.

(4)

Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die letzte Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.

f) Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes bis zu dem Monat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, eine Zusatzgebühr von monatlich 38,00 € erhoben.

g) Zusatzgebühr für die Nutzung der Notgruppe

Für die Nutzung der Notgruppe an einem der AG-Nachmittage wird eine Zusatzgebühr von 15,00 € erhoben.

h) Zusatzgebühr bei Überschreitung der Betreuungszeiten

Kinder sind grundsätzlich pünktlich bis zum Ende der Öffnungszeit des jeweils vereinbarten Betreuungsmodells aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Bei verspäteter Abholung, die über fünf Minuten hinausgeht, werden, nach einmaliger Verwarnung, pro angefangener Viertelstunde zusätzlich Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

Die Regelung gilt auch bei einer Unterbrechung der Vor- und Nachmittagsbetreuung.

i) Jährliche Anpassung der Gebühren

Die Gebühren unter b) werden jährlich angepasst.

§ 3

Gebührenabwicklung

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2)

Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung von der Gemeindekasse eingezogen.

Die Tagesgebühren nach § 2 d und die Zusatzgebühren nach § 2 f, g werden vierteljährlich abgerechnet.

Rückvergütungen für nicht eingenommene Mittagessen gemäß § 2 b (4) und 2 c (4) erfolgen vierteljährlich.

(3)

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4)

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Juni 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, 18. Oktober 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Groos
Bürgermeister